



Infoblatt 2_2009

Bauzentrum München

„Goldene Regeln“ zum Förderprogramm Energieeinsparung der Landeshauptstadt München

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen in jedem Fall, rechtzeitig vor der Antragstellung eine Beratung im Bauzentrum München wahrzunehmen, damit Sie ein optimales Sanierungskonzept mit der größtmöglichen Förderung erreichen. Mit den neuen Richtlinien fördert die Landeshauptstadt München auch die Erstellung von Sanierungskonzepten!

Allgemein

- Die Antragstellung muss ohne Ausnahme vor der Beauftragung zur Durchführung der Maßnahme(n) erfolgen.
- Der Förderantrag kann auch von der ausführenden Firma bzw. der Planerin/dem Planer oder der Architektin/dem Architekten gestellt werden. Auch Hausverwaltungen können den Antrag stellen.
- Im Selbstbau ausgeführte Maßnahmen werden nicht gefördert.
- Die Anforderungen für das Förderprogramm Energieeinsparung sind höher als die Anforderungen aus der Energie-Einsparverordnung (EnEV), d.h. Maßnahmen, die nur dem Stand der Technik entsprechen, werden über das Förderprogramm Energieeinsparung nicht gefördert.
- Jeder Förderantrag wird ohne Ausnahme nach den Förderkriterien geprüft, die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültig sind. Bitte prüfen Sie über das Bauzentrum München (Tel. 089/50 50 85, www.muenchen.de/bauzentrum) nach, ob die Ihnen vorliegenden Unterlagen und Kriterien zur Förderung noch dem aktuellen Stand entsprechen.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen nach der Antragstellung so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Richtlinien und dem „Münchner Qualitätsstandard“ zum Zeitpunkt der Antragstellung entsprechen und somit gefördert werden können.
- Die Prüfung der Einhaltung der Richtlinien erfolgt erst nach Einsendung der Abschlussrechnung durch die Antragstellerin/den Antragsteller. In der Abschlussrechnung muss der Umfang der durchgeführten Maßnahmen nachvollziehbar dargestellt werden. Des Weiteren kann der Förderbescheid erst erstellt werden, wenn alle in den Richtlinien geforderten Unterlagen vorgelegt wurden.
- Die Auszahlung der Fördergelder kann erst nach Einsendung der Abschlussrechnung (und der anschließenden Prüfung der Förderfähigkeit) erfolgen.



So finden Sie uns:

U-Bahn

U2 bis Messestadt West, dann 5 Min. Fußweg

S-Bahn/Bus

S2 bis Riem, umsteigen in Bus 190 bis Messestadt West, dann 5 Min. Fußweg

Auto

A94, Ausfahrt M.-Riem oder Feldkirchen West. Parkhaus direkt hinter dem Bauzentrum. Einfahrt an der Georg-Kerschensteiner-Straße 2. Das Parken ist in der Regel gebührenpflichtig.

Impressum

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Bauzentrum
Willy-Brandt-Allee 10
81829 München

Stand: April 2009

Druck: Stadtkanzlei München

Gestaltung:
QS2M Werbeagentur GmbH, München
QS2M.de

Autor dieses Infoblattes

Roland Gräbel,
Leiter Bauzentrum München,
Referat für Gesundheit und Umwelt

Bauzentrum München

Willy-Brandt-Allee 10
81829 München

Telefon: (089) 50 50 85
Telefax: (089) 54 63 66-20

bauzentrum.rgu@muenchen.de
www.muenchen.de/bauzentrum

Geöffnet:
Montag bis Samstag, 9 bis 19 Uhr
Eintritt frei!





Neu seit dem 1.2.2009, mehr Geld für mehr Qualität

- Wenn der Förderantrag von der ausführenden Firma bzw. der Planerin/dem Planer, der Architektin/dem Architekten oder der Hausverwaltung gestellt wird, kann gleichzeitig von der Eigentümerin/dem Eigentümer bei anderen Institutionen (z.B. BAFA, KfW) – unter Beachtung der dort jeweils gültigen Förderkriterien – ein zusätzlicher Förderantrag gestellt werden.
- Die nachweisliche Erfüllung der Anforderungen des Münchner Qualitätsstandards ist für alle Maßnahmen Fördervoraussetzung.

Wärmedämmung von Gebäuden und Erneuerung der Fenster

- Die Wärmedämmung von Gebäuden ist nur förderfähig, wenn die gesamte Außenwandfläche des Gebäudes gedämmt wird.
- Wenn Fenster ausgetauscht werden, müssen auch alle Fenster den U-Wert-Anforderungen der Richtlinien entsprechen.
- Wenn der Fensteraustausch bereits vor der Antragstellung beauftragt wurde, ist die alleinige Förderung der Wärmedämmung der Außenwand möglich. Dabei bleiben die Fensterflächen bei der Berechnung der Fördersumme für die Dämmung der Außenwand ohne Berücksichtigung. In diesem Fall stellt auch der U-Wert der Fenster kein Kriterium zur Prüfung der Förderanträge dar.
- Das Rahmen-Material der Fenster entscheidet über die Förderfähigkeit des Fensteraustausches. Wenn Fenster mit Rahmen aus PVC oder Tropenholz eingebaut werden, wird der Fensteraustausch nicht gefördert. Auch in diesem Fall bleiben die Fensterflächen bei der Berechnung der Fördersumme für die Dämmung der Außenwand ohne Berücksichtigung (Hinweis: Wenn in Materialbeschreibungen „Kunststoff“ erwähnt wird, handelt es sich im Regelfall um PVC).

Solaranlage

- Die Fördersätze sind (außer bei Solaranlagen zur Warmwasserbereitung für Gebäude mit ein oder zwei Wohneinheiten) abhängig von der Absorberfläche des Kollektors, und nicht von dessen Bruttofläche.
- Größe und Typ des Speichers, Typ der Regelung, Typ des Kollektors müssen aus der Rechnung klar erkennbar sein, eine Simulationsberechnung für die solaren Energieerträge ist immer erforderlich.

